

## Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom Anlage 1 – Rahmenvertrag Netznutzung

Änderungen vorbehalten

Gültig ab: 01.01.2020  
Stand: 18. Dezember 2019

### [1] Netznutzung mit registrierender 1/4-h-Leistungsmessung <sup>A)</sup>

Entnahme in:		Ganzjahresverträge			
		b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
		Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
		Euro/kW	ct/kWh	Euro/kW	ct/kWh
Mittelspannung <sup>1)</sup>	MS <sup>1)</sup>	14,65	3,12	64,81	1,12
Umspannung MS/NS	MN	15,93	4,73	105,74	1,14
Niederspannung	NS	16,16	5,03	106,46	1,41

A) Nicht für die Ermittlung vermiedener Netzentgelte verwendbar!  
Zu diesem Zweck bitte das „Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)“ mit Gültigkeit ab 01.01.2018 verwenden!

<sup>1)</sup> Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeit und Leistung erhoben.

**[2] Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung**

	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) Euro/a
<b>Messspannung 20 kV</b>	689,12
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz <sup>2)</sup>	432,62
<b>Messspannung 0,4 kV</b>	284,70
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz <sup>2)</sup>	28,20

<sup>2)</sup> Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung, Strom- und Spannungswandler sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet. Nicht enthalten ist die Bereitstellung eines durchwahrfähigen Telefonanschlusses.

Für die Übermittlung von historischen Lastgangdaten (1 bis 12 Monate) werden 18,00 Euro je Zählpunkt/Vorgang in Rechnung gestellt.

<b>Entgelt für Funkmodem (z.B. GSM)</b>	110,00 Euro/a
---	---------------

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

**[3] Blindstrommehrbedarf für Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung**

<b>Von cos phi = 0,90 bis cos phi = 1</b>	im Netznutzungsentgelt enthalten
<b>Außerhalb cos phi = 0,90 bis cos phi = 1</b>	1,10 ct/kvarh

**[4] Netznutzungsentgelte ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung <sup>3)</sup>**

Art der Entnahmestelle	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis ct/kWh
<b>Entnahmestelle ohne ¼-h-Leistungsmessung</b>	49,00	5,85
<b>Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektro-Speicherheizung / Elektro-Wärmepumpe) <sup>4)</sup></b>	-	2,94

<sup>3)</sup> zur Zeit synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

<sup>4)</sup> Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH bietet Lieferanten und Letztverbrauchern ein reduziertes Netzentgelt an, wenn ihr im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (Elektro-Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpe), die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird.

**[5] Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung**

Zählertyp	Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung):			
	Jährliche Messung Euro/a	Halbjährliche Messung Euro/a	Vierteljährliche Messung Euro/a	Monatliche Messung Euro/a
Eintarifzähler	7,69	9,49	13,09	27,49
Zweitarifzähler	14,09	15,89	19,49	33,89
Eintarifzähler EDL 21 <sup>5)</sup>	14,64	16,44	20,04	34,44
Zweitarifzähler EDL 21 <sup>5)</sup>	14,64	16,44	20,04	34,44
Zweirichtungszähler EDL 21 <sup>5)</sup>	16,80	18,60	22,20	36,60
1/4h-Maximumzähler (ohne Lastgang)	40,00	41,80	45,40	59,80
Wandlersatz Niederspannung	28,20 Euro/a			
Schaltgerät / Rundsteuerempfänger	9,21 Euro/a			
Funkmodem (z.B. GSM)	110,00 Euro/a			

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang (Messung) verrechnet. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet. Nicht enthalten ist die Bereitstellung eines durchwahlfähigen Telefonanschlusses.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

<sup>5)</sup> Bei EDL 21 Zählern handelt es sich nicht um die „moderne Messeinrichtung“ nach § 2 Nr. 15 Messstellenbetriebsgesetz.

**[6] Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bilden die §§ 26 ff. KWKG. Weitere Ausführungen hierzu können der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) entnommen werden.

Die KWKG-Umlage für das Jahr 2020 beträgt:

<b>Für Nichtprivilegierte Letztverbräuche</b>	0,226 ct/kWh
---	--------------

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c Abs. 1 Satz 1 und 2 KWKG) gelten Sonderregelungen.

Quelle: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) (18.12.2019)

**[7] Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)**

Die § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2020 beträgt:

<b>Letztverbrauchergruppe A`</b> (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`)	0,358 ct/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe B`</b> (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C`) bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`) für den über 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil (Endverbrauchskategorie B`)	0,358 ct/kWh 0,050 ct/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe C`</b> (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`) für den über 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Letztverbrauchern, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben bei Vorlage eines Testats (Endverbrauchskategorie C`)	0,358 ct/kWh 0,025 ct/kWh

Quelle: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) (18.12.2019)

**[8] Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)**

Die Umlage für abschaltbare Lasten für das Jahr 2020 beträgt:

<b>Für jede kWh an Letztverbrauch pro Jahr je Abnahmestelle</b>	0,007 ct/kWh
---	--------------

Quelle: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) (18.12.2019)

**[9] Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) – Offshore-Netzumlage**

Die Offshore-Netzumlage für das Jahr 2020 beträgt:

<b>Für Nichtprivilegierte Letztverbräuche</b>	0,416 ct/kWh
---	--------------

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c Abs. 1 Satz 1 und 2 KWKG) gelten Sonderregelungen.

Quelle: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) (18.12.2019)

**[10] Mehr-/ Mindermengenpreise Strom**

Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen erfolgt anhand von Monatspreisen, die der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt. Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter: [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Mehr-Mindermengen-Abrechnung](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung)

**[11] Kommunalrabatt**

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommunale Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte.

**[12] Konzessionsabgabe**

laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12) an die Gemeinde abzuführen, sie ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

<b>25.000 bis 100.000 Einwohner § 2 (2) Nr. 1 b KAV</b>	1,59 ct/kWh
<b>Schwachlasttarif / Schwachlaststrom <sup>6)</sup> § 2 (2) Nr. 1 a KAV</b>	0,61 ct/kWh
<b>Sondervertragskunden <sup>7)</sup> § 2 (3) Nr. 1 KAV i.V.m. §1 (3) und (4) KAV</b>	0,11 ct/kWh

- 6) Die Anwendung der Konzessionsabgabe für Schwachlaststrom ist an entsprechende Nachweispflichten gebunden.
- 7) Letztverbraucher mit einer Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

**[13] Wichtige Hinweise und Ergänzungen zum Preisblatt**

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Nicht genannte gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen entstehen, zusätzlich und – sofern zulässig – auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiter zu berechnen.

Sollten weitere Umlagen oder Preisbestandteile bekannt werden, behalten wir uns vor, diese Umlagen oder Preisbestandteile in Rechnung zu stellen. Für den Fall der gesetzlich veranlassten Veränderung von Umlagesätzen oder Abrechnungsmodi behalten wir uns vor, die Veränderungen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens umzusetzen.

Unser vorgelagerter Netzbetreiber ist die ovag Netz AG, Friedberg und der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist die TenneT TSO GmbH, Bayreuth.